



# Bauverwaltung 4563 Gerlafingen

## Merkblatt **Rückschnitt eigener Pflanzen an Strassen, Gehwegen**

**Ziel:** **Ordnungsgemässer Rückschnitt der eigenen Pflanzen in unmittelbarer Nähe der Verkehrsflächen**

**Grundlage:** Kantonale Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11):

6. Schutz des Strassenverkehrs

§ 23 Übersichtlichkeit

<sup>1</sup> Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Kantonsstrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20m aufzuschneiden. Die Gemeinden können eine ähnliche Reglementsbestimmung aufstellen.

Baureglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen:

II Bauvorschriften, Verkehr

§ 7 Sichtbarkeit

<sup>1</sup> Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20m aufzuschneiden.

<sup>2</sup> Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50m zu betragen.

<sup>3</sup> Nach Ablauf einer durch die Baubehörde verfügte Frist wird das Aufschneiden auf Kosten des Eigentümers dem Oberamt zum Verzug übergeben.

**Grundsatz:** Um zu verhindern, dass Baum- und Sträucheräste die Verkehrssicherheit auf den Fussgängerwegen und Strassen beeinträchtigen, sind die Grundstückbesitzer angehalten, die Bepflanzungen stets ordnungsgemäss zurückzuschneiden. Das Grüngut ist mit den ordentlichen Grünabfuhrungen, ersichtlich im aktuellen Recyclingkalender, in der Gemeinde zu entsorgen.

**Lichtraumprofil:** Überragende Äste im Lichtraumprofil der Verkehrsflächen sind auf eine lichte Höhe von 4.20m, bei Wegen und Trottoirs auf eine solche von mindestens 2.50m zurückzuschneiden. Der Lichtkegel der Strassenbeleuchtungen und die Strassensignalisationen sind in jedem Fall frei zu halten.

**Abb. 1:**

